



Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

An die
Vorsitzende des Umweltausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Frauke Tengler
Düsternbrooker Weg 70

D-24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4601

Tel.: 0431-93027

Fax 0431-92047

eMail: LNV-SH@t-online.de

Internet : www.LNV-SH.com

Landesbank Schleswig-Holstein

BLZ : 210 500 00

Konto: 00 530 528 50

Registergericht: Kiel - VR 2503

8. Juni 2004

Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) – Drucksache 15/3262

Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tengler,

gerne nehmen wir zum vorliegenden Regierungsentwurf des neuen Landeswaldgesetzes Stellung. Bereits in unserer Stellungnahme vom 28.11.2003 zum Referentenentwurf und in Gesprächen mit den Fraktionen haben wir die Novellierung des LWaldG begrüßt. Aus Sicht des Naturschutzes stellt der Entwurf einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem geltenden Gesetz dar.

Das Gesetz versucht, die vielfältigen Ansprüche an das Ökosystem Wald in den Zielsetzungen und Regelungen gleichermaßen zu berücksichtigen. Es ist allgemeiner Konsens, dass die biologische Vielfalt im Wald nicht allein durch Schutzgebiete erhalten werden kann. Notwendig hierfür ist ebenfalls die Integration von Naturschutzziele in die forstliche Nutzung, wie dies auch der RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN¹ der Bundesregierung in seinem Sondergutachten gefordert hat. Es ist daher positiv zu werten, dass die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die naturschutzfachlichen Anforderungen sowie die Ansprüche von Erholungssuchenden an den Umgang und die Bewirtschaftung dieses Ökosystems deutlich gemacht werden.

Dieser ganzheitliche Ansatz wird ausdrücklich begrüßt, da Waldökosysteme nicht nur auf ihre Wechselbeziehung von Baum und Standort zu beschränken sind. Der Wald nimmt eine besondere Rolle für die Gesellschaft ein. Nach allgemeiner Auffassung ist der Wald neben Bo-

¹ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (2000): Umweltgutachten 2000, Metzler-Poeschel-Verlag

den, Wasser und Luft als elementare Ressource zu betrachten², so dass eine besondere Verantwortung für dieses öffentliche Gut besteht. Dies schlägt sich zwar im Gesetzesentwurf nieder, dies sollte jedoch noch konsequenter umgesetzt werden:

- Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, entsprechend der Staatszielbestimmung und **internationaler Verpflichtungen** (bspw. Biodiversitätskonvention, FFH- und Wasserrahmenrichtlinie) ist vordringlich als Grundsatz anzusehen und voranzustellen. Wir schlagen vor, zumindest diese Bestimmungen, zu denen sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, in § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck aufzunehmen.
- Im o. g. Sinne des als prioritär anzusehenden Lebensraumschutzes für Mensch und Natur ist die auf das Funktionenmodell des Waldes aufbauende Zweckbestimmung (§1 Abs. 2) des Gesetzes dahingehend zu ändern, dass die **Schutzfunktion** an erster Stelle (a) genannt wird, da prinzipiell nur aufbauend auf diese, eine Nutzung des Waldes – sei es als Rohstoff oder als immaterieller Wert – möglich ist. Erholungsfunktion (b) und Nutzfunktion (c) folgen darauf. Begründen lässt sich dies durch den Gesetzesentwurf selbst, der in den Grundsätzen, § 1 Abs. 3, gerade die Verpflichtungen zum Schutz der Biologischen Vielfalt explizit hervorhebt und die die MINISTERKONFERENZ ZUM SCHUTZ DER WÄLDER. Deren Festlegung,

„die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmaß, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält, sowie deren Potential, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen“

führt das ökologische Kriterium jeweils an erster Stelle an. Dies sollte daher konsequenter Weise auch in den Zweckformulierungen der Absätze 1 und 2 übernommen werden.

- Stärker niederschlagen sollten sich zudem die Vorgaben der **FFH-Richtlinie** und der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** sowie der **Biotopverbund-** und Vernetzungsgedanke. Der Auftrag, einen guten ökologischen Zustand der Gewässer, der Grundwassersicherung (Art. 4 WRRL) und die Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen sowie deren Entwicklung und Vernetzung (Art. 3, Art. 6, Art. 10 FFH-RL) im Wald zu sichern, fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf. Zwar gilt das LNatSchG und LWG für den Wald gleichermaßen, dennoch sind aus Gründen der Vollständigkeit und der Zielplanungen, die sich aus dem LWaldG ergeben, diese Zielsetzungen bereits zu Beginn des Gesetzes zu benennen.

Spätestens bei der Konkretisierung der Waldbewirtschaftung und der Aufstellung von Managementplänen oder Förderfragen sind diese Belange relevant und benötigen einen Gesetzesbezug. Schließlich beziehen sich die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bspw. bereits heute auch auf die forstlichen Rahmenplanung, die als Pläne im Sinne von Art. 6 der FFH-Richtlinie regelmäßig einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

² vgl. VOLZ, K-R. (1995^o): Zur ordnungspolitischen Diskussion über die nachhaltige Nutzung der Zentralressource Wald, in: Forst und Wald 50 (6), S. 163-170.

Außerdem sind im geltenden LNatSchG nur die Nichtwald-Biototypen des Netzes NATURA 2000 berücksichtigt, während die Wälder, als Lebensraumtypen und Entwicklungs- und Verbindungselemente sowie die in ihrer Lebensweise davon abhängigen streng geschützten Arten (z. B. Anhang IV), die ebenfalls zum Regime der FFH-Richtlinie gehören, nicht einbezogen sind. Die Bundesrepublik und hier insbesondere die norddeutschen Bundesländer haben jedoch aufgrund der geringen geographischen Verbreitung eine besondere (weltweite) Verantwortung für Buchenwälder, so dass das LWaldG diese Verpflichtung nicht unerwähnt lassen darf³.

- Die sprachliche Formulierung der Regelungen des LWaldG ist auf **den Begriff des Waldes** zu beschränken. Die nach heutigem Sprachgebrauch gemachte Unterscheidung von "Wald" und "Forst" sollte aufgebrochen werden. Auch wenn nahezu alle Wälder vom Menschen gestaltet sind, wird damit dennoch eine Reduzierung des Waldes auf seine Nutzfunktion suggeriert. Die Nutzung des Rohstoffes Holz als nachhaltige Ressource ist unbestritten und schon aus Umweltschutzgründen elementar wichtig, aber die Lebensgemeinschaft "Wald" hat noch weitere wesentliche Funktionen (siehe oben). Wir plädieren dafür, den Begriff "Forst" durch "Wald" zu ersetzen.
- Zu begrüßen ist, dass nach dem vollständigen Verzicht auf den Begriff der "Naturnähe" im Referentenentwurf, der Regierungsentwurf ihn wieder aufgenommen hat. Die Landesregierung hat sich mit dem Konzept einer naturnahen Bewirtschaftung und den Leitlinien für die landeseigenen Wälder ein Leitbild gegeben, das dem Bürger eine Zielrichtung vermittelt, mit denen bei den meisten Menschen Interesse, Akzeptanz und Rücksichtnahme geweckt wurde. Auch das Gesetz sollte von diesem Leitbild geprägt sein.

Zu § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

Zu § 1 Abs. 1:

Wir begrüßen die Formulierung, die Präambel-Charakter besitzt. Gut formuliert ist zudem, "den Wald (besser wäre noch **"die Wälder" oder "Waldökosysteme"**) ... dauerhaft zu erhalten" und der Verzicht auf den Begriff "nachhaltig", da die nachhaltige Waldnutzung den Verlust von wertvollen Arten und Biotopen (z. B. Eiben, Moore) nicht ausschließt.

Zu § 1 Abs. 2, Ziff. 1:

Die Aufzählung der Funktionen ist entsprechend der o. g. Begründung und dem Hinweis auf die Festlegung der MINISTERKONFERENZ ZUM SCHUTZ DER WÄLDER zu tauschen und die *"ökologische Funktion"* an die erste Stelle zu setzen:

.....1. *den Wald*

a) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt,....

³ Artikel aus Natur und Landschaftsplanung zu Wälderdefizit

b) wegen seiner Bedeutung für die Erholung....

c) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens.....

zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und ~~seine nachhaltige Bewirtschaftung~~ zu sichern.

Begründung zur Streichung:

- Mit der geänderten Auflistung wird deutlich, dass diese Passage bereits in der Nutzfunktion unter c) enthalten ist und eine nochmalige Nennung überflüssig ist.
- Außerdem stellt - entgegen der Gesetzesbegründung – die (Doppel-)Formulierung, „...den Wald .. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens ... und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern“ keine Gleichrangigkeit der Funktion dar. Bezogen auf den Zweck „seine nachhaltige Bewirtschaftung sichern“ ist es zudem eine Einengung auf nur eine von drei Funktion, die gesichert werden sollen. Wir schlagen daher vor, diese Passage ganz zu streichen. Wenn die Formulierung auf die Funktionszwecke insgesamt ausgerichtet ist, müsste das Wort „Bewirtschaftung“ durch „**Funktionsfähigkeit**“ ersetzt werden.

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2:

*2. die nachhaltige **Waldbewirtschaftung** zu fördern....*

Begründung:

- Siehe oben: Durchgängiger Sprachgebrauch, der das Ökosystem Wald in den Mittelpunkt stellt und damit die Verantwortung, Förderung und Unterstützung nicht nur auf den vom Menschen gestalteten, begründeten Teil bezieht. Gleichzeitig würde dies mit den speziellen Regelungen zur Bewirtschaftung in Abs. III korrespondieren.

Zu § 1 Abs. 3:

*Der nachhaltigen **Waldbewirtschaftung** kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen, artenreichen und funktionsfähigen Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu. **Sie hat dauerhaft dazu beizutragen, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, ... , erhalten bleiben.***

Begründung:

- Zum Begriff Waldwirtschaft siehe oben.
- Die Formulierung des zweiten Satzes „Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ...“ vermittelt den Eindruck, dass die sich hinter diesem Begriff verbergende „Holznutzung“ per se die biologische Vielfalt, die Produktivität etc. erhält, obwohl die Nachhaltigkeit der forstlichen Nutzung den Verlust an wertvollen Arten, Biotopen oder auch der Bodenfruchtbarkeit mit sich gebracht hat. So sind bspw. monokulturelle Altersklassenwälder, die ebenfalls das Kriterium nachhaltige Forstwirtschaft erfüllen, artenarm. Die genannten Kennzeichen beziehen sich u. E. daher eher auf den Begriff der „Nachhaltigkeit“ im Sinne der Agenda 21. Wir schlagen daher vor, an dieser Stelle (Zweckbestimmung) eine Zieldefinition vorzunehmen, was eine „**nachhaltige Waldbewirtschaftung**“ im Sinne des Gesetzgebers zu leisten hat (hätte).

- Das Wort "dauerhaft" sollte ergänzt werden, da "gegenwärtig und in Zukunft" in der Merkmalsaufzählung eindeutig nur auf die Waldfunktionen im zweiten Teil des Satzes bezogen ist.

Einfügung eines neuen § 1 Abs. 4:

Dieses Gesetz ergeht unbeschadet der Verpflichtungen der FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Internationale Vereinbarungen (z. B. Biodiversitätskonvention) sind bei sich aus diesem Gesetz ergebenden Handlungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im Vorspann und betonen nochmals, dass ein Verzicht auf die Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Vorgaben, die explizit das Ökosystem Wald betreffen, in einem Gesetz, das verstärkt auf eine ökologische Waldbewirtschaftung ausgerichtet werden soll, nicht hinnehmbar ist.

Zu § 2 Begriffsbestimmung

zu § 2 Abs. 1:

Zur Abgrenzung von bspw. Feldgehölzen fehlt die Nennung einer **Mindestgröße**, ab wann eine mit Waldgehölzen bestockte Fläche Wald ist.

Aus Sicht des Naturschutzes sind nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope wie bspw. Moore, Heiden und Kleingewässer nicht den Vorschriften des LWaldG zu unterwerfen, auch nicht, wenn sie innerhalb von bzw. an Wäldern liegen oder sich auf diesen aufgrund der natürlichen Sukzession Waldgehölze einstellen sowie Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder.

Da im LNatSchG unter § 15a von den "Waldlebensraumtypen" der FFH-Richtlinie nur die Auwälder genannt sind, ist hier eine Definition für **geschützte Waldbiotope** (siehe Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraum-Nr.: 9110 bis 91D0) zu geben und ein Hinweis auf einen neu einzufügenden Paragraphen.

zu § 2 Abs. 3:

....*Standortheimisch und der natürlichen **regionalen** Waldgesellschaft zugehörig....*

Begründung:

- Verdeutlicht die Zugehörigkeit zu den Standorten in Schleswig-Holstein

Zu § 3 Forstliche Rahmenplanung

Die Neuformulierung der forstlichen Rahmenplanung als Fachplanung und Anlehnung an bestehende Planungseinheiten der Raumplanung ist sinnvoll, wirft jedoch die Frage auf, ob nicht im Zuge der Aufgabenverringerung und Effizienzsteigerung der Verwaltungen die forstliche Rahmenplanung aufgrund ihres starken naturräumlichen Bezuges gänzlich in der Landschaftsrahmenplanung abgearbeitet werden sollte.

Die forstliche Fachplanung ist regelmäßig bei der Aufstellung, Änderung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie zu unterziehen. Dort wo diese plan- und genehmigungsvorbereitend wirkt, ist zu prüfen, ob eine Plan-UVP gemäß **Plan-UVP-Richtlinie** (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, AbIEG L 197/30 vom 21.7.2001) ebenfalls durchzuführen ist. Die Umsetzungspflicht der Richtlinie für die Länder läuft am 21.7.2004 aus, so dass mit Blick auf die Verabschiedung dieses Gesetzes dies noch berücksichtigt werden sollte, da ansonsten die Richtlinie Direktwirkung entfaltet.

Zu § 5 Bewirtschaftung des Waldes

Der Kriterienkatalog zur Beschreibung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung ist sehr begrüßenswert, auch wenn er teilweise noch unbestimmte und entsprechend auslegbare Begrifflichkeiten ("größtmöglichst", "hinreichenden" etc.) enthält. Die aufgrund Ermächtigungsklausel vorzunehmenden Konkretisierungen sind daher zügig - günstigstenfalls parallel zur Gesetzesverkündung - zu erlassen, um einen praktikablen Vollzug des Gesetzes zu ermöglichen. (vgl. hierzu die Erfahrungen mit dem LNatSchG und der Biotopverordnung, Landschaftsplanverordnung).

zu § 5 Abs. 1:

....Sie soll die **Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion** des Waldes ...

Begründung:

- Entspricht der von uns vorgeschlagenen Reihenfolge der Zweckbestimmung dieses Gesetzes und der Erfüllung der Waldfunktionen.

Zu § 5 Abs. 2:

....1. *Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt*

....2. *Langfristigkeit der ~~forstlichen Produktion~~ **Waldbewirtschaftung** und Sicherung...*

....3. *Entwicklung und Einhaltung ~~eines hinreichenden Anteils~~ standortheimischer Baumarten...*

....6. *Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, ~~die über das bisherige Maß hinausgehen~~*

....10.?

Begründung:

- Der Tausch der Reihenfolge lehnt sich an das bei der Zweckbestimmung und den Waldfunktionen Gesagte an.
- Die Festlegung eines "hinreichenden Anteils" ist zu unbestimmt. Aus Naturschutzgründen ist auf fremdländische Baumarten gänzlich zu verzichten, da die Langzeiteffekte für Wald, Flora und Fauna nicht abschätzbar sind. Da fremdländische bzw. Gast-Baumarten weiterhin angebaut werden und Tendenzen zum Ausbau (z. B. der Douglasie) bestehen, wäre aus Naturschutzsicht als Mindestanforderung an eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung die Entwicklung und Einhaltung eines Anteils von mindestens 95 % standortheimischer Baumarten wünschenswert.
- Entwässerungsmaßnahmen stellen einen gravierenden Eingriff in den Wasserhaushalt der Waldökosysteme und Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften der Wälder dar und widersprechen den Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Daher sollte darauf gänzlich verzichtet werden. Es ist zudem ökonomisch fragwürdig, wenn bspw. Eschenstandorte durch Entwässerung in Buchenwaldstandorte "umgewandelt" werden.
- Die bestehenden Entwässerungsmaßnahmen genießen mit der verkürzten Formulierung dennoch Bestandsschutz.
- Die in Ziff. 10 geregelte Wildbestandsregulierung ist u. E. unklar in der Frage der dafür notwendigen Umsetzungsstrategien, die einerseits eine natürliche Entfaltung der Waldvegetation sicherstellen soll, andererseits jedoch nicht in einer permanenten Schädlingsbekämpfung münden darf.

Zu § 5 Abs. 3

... ~~1. einer gesicherten Verjüngung dienen,~~

Begründung der Streichung:

Die Regelung des Kahlschlagverbotes sind in Ziffer 1 aus Sicht des Naturschutzes besonders kritisch, da diese Hiebsmaßnahmen regelmäßig beim Großschirmschlag in Buchenwäldern gemacht werden und von der Wirkung her einem Kahlschlag gleichen. Wie erwähnt besitzen die norddeutschen Bundesländer eine besondere Verantwortung für die Buchenwälder. Hier besteht jedoch ein klassischer Zielkonflikt des Naturschutzes mit deren Nutzung, denn die großflächige Auflichtung und der Abtrieb der Altbestände, wie sie im Zuge des Großschirmschlages nach dem aktuellen forstlichen Verständnis zur Sicherung der Verjüngung regelmäßig erfolgen, führt zu einer völligen Veränderung der Fauna und Flora. Selbst verbreitetere Arten wie der Schwarzspecht verschwinden dabei. Hiebsmaßnahmen, die gemäß Ziff. 1 einer gesicherten Verjüngung dienen, sind daher als Kahlschlag zu werten. Um diesen Konflikt insgesamt zu lösen, ist eine drastische Reduzierung des Ausmaßes und der Geschwindigkeit der Endnutzung der Buchenwälder notwendig. D. h. die Verjüngungsphasen sind zu verlängern und der übliche Verfahrensablauf darf nicht wie bisher auf Förderung der Verjüngung ausgerichtet sein, sondern muss sich an der Erhaltung des Waldökosystems als Ganzes orientieren.

Zu § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

zu § 6 Abs. 2

.....1.Maßnahmen an der natürlichen **Dynamik der Waldentwicklung** und Minimierung....

.....6. Erhöhung des **Altholzanteils** und **des Totholzanteils** ~~insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen~~ auf ~~bis zu~~ **jeweils mindestens** 10% des **(stehenden)** Gesamtholzvorrates abhängig vom Bestandesalter. **Konkretisiert wird dies in einem Alt- und Totholzkonzept;**

.....7. **schrittweise** Herausnahme **und Sicherung** von **mindestens** 10 % ...

.....8. **Verringerung weiterer Waldzerschneidung**

Begründung:

- Waldbauliche Maßnahmen die vorbildlich sein sollen, sind an der gesamten Dynamik der Wälder, die die der Baumarten einschließt, zu messen.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht kommt dem stehenden Totholz die größte Bedeutung zu, wenn unsere Wirtschaftswälder wirksam ökologisch aufgewertet werden sollen. Wichtig sind für die Waldbewohner vor allem der Deckungsgrad und Schichtung der Vegetation, Bestandesalter und Totholzanteil. Gerade die letzten beiden Merkmale sind in unseren Wäldern gering ausgeprägt. Bei 100 bis 140 Jahren Umtriebszeit erleben die Waldbäume nur ca. 20 – 25 % der möglichen Lebensspanne. Die mit dem höchsten Artenreichtum gekennzeichneten Altholz- und Zerfallsphasen sind im Wirtschaftswald praktisch nicht vorhanden und im zumindest im öffentlichen Wald zu fördern.⁴ Gerade mit Blick auf bedrohte und seltene spezialisierte Arten, wie bspw. Mittelspecht, Flechten, holzbewohnende Insekten und Pilze, ist das Belassen von großen und starken Baumstämmen, die einem ungestörten Absterbeprozess unterliegen, essentiell. Schwaches Abfallholz und "Dürrlinge" reichen hierfür nicht aus. Entscheidend für eine vom Totholzreichtum ausgehende hohe Effektivität ist zudem die disperse Verteilung im Wald. Es sind neben der Massedefinition auch Verteilungskriterien in einem Alt- und Totholzkonzept zu nennen, so dass regelmäßig 10 Bäume pro ha ihr natürliches Alter erreichen und belassen werden. Forstökonomisch stellt dies im übrigen keine Schwierigkeit dar, da es ausreichend Stammqualitäten von schlechter als die Qualität C gibt (z. B. aufgrund Drehwuchs, Zwieselbildung). Die Erntekosten dieser ökonomisch minderwertigen Qualitäten liegen deutlich höher als ein möglicher Verkaufserlös, so dass es für den ohnehin belasteten Landeshaushalt wirtschaftlich unrentabel ist, diese Bäume zu fällen und zu rücken.
- Die Vorgabe des Alt- und Totholzanteils muss jeweils mindestens 10 % betragen, damit hier keine Kompensation der unterschiedlichen Zielsetzungen erfolgt. Wie beschrieben ist einerseits die gleichmäßige Verteilung des Totholzes im Bestand von Interesse, andererseits ein Anteil dickstämmiger Bäume, die ihr natürliches Lebensalter erreichen.
- Die Anteilsspanne von "bis zu 10 %" ist durch "mindestens" zu ersetzen, damit es auch zu wirksamen Anteilen kommt.
- Mit Blick auf Vorbildfunktion, Daseinsvorsorge und vordringliche Erfüllung der Schutzfunktionen sollte sich das Land daher verpflichten ein Alt- und Totholzkonzept (mit Vorbildfunktio-

⁴ vgl. HÄRDTLE, W. UND WESPHAL, C. (1996): Zur ökologischen Bedeutung von Altwäldern in der Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins – Tagungsbericht -, Braunschweiger Geobotanische Arbeiten, Bd. 5, S. 127-138

on auch für die anderen Waldbesitzer) zu errichten, in dem die Zielsetzungen und Maßnahmen zum Erreichen eines flächendeckenden Totholzreichtums dargelegt werden. Für Anforderungen an Kriterien und notwendigen Maßnahmen verweisen wir auf neu wissenschaftliche Untersuchungen von MEYER, P. ET AL (2003).⁵

- Netz von Naturwäldern: Die Herausnahme von mindestens 10 % des Landeswaldes aus der ordnungsgemäßen Nutzung ist ohne weiteres sofort möglich, zumal aufgrund der laufenden Inventuren der Forstämter die "naturnahesten" Wälder bekannt sein dürften.
- Die Wälder Schleswig-Holsteins sind sehr gut erschlossen, gleichzeitig stellt die Fragmentierung der Wälder durch Trassen unterschiedlicher Art ein massive Beeinträchtigung des Waldinnenklimas und der Fauna dar. Zumindest im öffentlichen Wald, ist daher eine weitere Zerschneidung, Fragmentierung zu unterbinden.

Zu § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

Für sehr spezielle Artenschutzmaßnahmen ist die Regelung sinnvoll, ansonsten entspricht der Kahlschlag nicht den natürlichen Prozessen. Kahlschläge sind in jedem Fall auf die Ansprüchen der zu fördernden Arten anzupassen: Bspw. sind die Schmetterlinge der Wälder inzwischen stark gefährdet. Frühere Bewirtschaftungsformen, wie in Niederwäldern oder Kratts üblich, schafften Ersatzlebensräume für eine Reihe von Arten, die vormals Lichtungen, Säume oder lichte Wälder besiedelten. Der prozentuale Anteil ausgestorbener Arten liegt im Vergleich zu anderen Biotoptypen am höchsten. Fast alle Arten sind auf sonnige, warme Saumstrukturen oder lichte Wälder mit reicher Krautschicht angewiesen. Daher wären insbesondere Waldränder, Wegeränder mit gut ausgebildeten Gebüschsäumen, die erst allmählich in Wald übergehen, zu entwickeln und zu fördern, um wärme- und lichtliebenden Arten essentielle Entwicklungshabitate zu bieten.

Die Regelung bietet möglicherweise die Option, mehrere Genehmigungen für eine zusammenhängende Hiebsmaßnahme/-fläche zu erhalten.

Zu § 8 Wiederaufforstung und natürlich Wiederbewaldung

Zu § 8 Abs. 1:

....ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Verjüngung nach **10 5** Jahren nicht entstanden und gesichert,....

gleiches gilt für die Fristregelungen in § 8 Abs. 3

Zu § 8 Abs. 2:

verlichtete Waldbestände: Absatz komplett streichen

⁵ MEYER, P. TABAKU, V. VON LÜBKE, B. (2003): Die Struktur albanischer Rotbuchenurwälder – Ableitungen für eine naturnahe Buchenwirtschaft. Forstwiss.Zbl. 122: 47-58

Begründung:

- Die Einführung der Wiederbewaldung über die Naturverjüngung ist begrüßenswert, da damit den natürlichen Prozessen mehr Raum eingeräumt wird. Die Fristsetzungen von 5 Jahren sind zu kurz für die Feststellung einer erfolgreichen Wiederbewaldung durch Naturverjüngung unter den derzeitigen Bedingungen. Dies widerspricht auch dem Gesetzeszweck, da ein Zwang zur Wiederaufforstung zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen würde. Abgesehen davon bedeutet dies einen ökonomischen Zwang des Waldbesitzers, der mit dem Gesetz gerade angehalten werden soll, auf die natürlichen Regenerationskräfte und Dynamik der Wälder zu bauen statt Energie- und Finanzinputs in das System zu erhöhen. Die Regelung für eine erfolgreiche Verjüngung sollte daher den derzeitigen Bedingungen angepasst sein. Denkbar wäre, dass die Forstbehörde nach 10 Jahren den Erfolg der Naturverjüngung bewertet und dann in einer weiteren Frist das weitere Handeln, z. B. natürliche Sukzession oder aktive Pflanzung, Saat, Förderung für einen überschaubaren Zeitraum (z. B. erneut fünf Jahre) endgültig festlegt.
- § 8 Abs. 2 ist zu streichen, da diese nicht "konformen" Waldflächen einen hohen naturschützerischen Wert besitzen. Insbesondere unter den Gesichtspunkten des Schmetterlingsschutzes ist ein langfristiges Bestehen von Waldlichtungen wichtig.

Neuer § in Abschnitt IV (vor § 13): Gesetzlich geschützte Waldbiotope

Von den "Waldlebensraumtypen" der FFH-Richtlinie sind im LNatSchG nur die Auwälder genannt (§ 15a). Analog zu den LNatSchG-Formulierungen ist daher an dieser Stelle ein neuer Paragraph einzufügen (**geschützte Waldbiotope**), der die anderen, nach LNatSchG nicht geschützten Waldbiotope unter besonderen Schutz stellt. Dies sind insbesondere **bestimmte Ausprägungen der Buchen- und Eichenwälder sowie Moorwälder** (siehe Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraum-Nr.: 9110 bis 91D0). Deutschland, speziell Norddeutschland hat für die Buchenwälder aufgrund der geringen geographischen Verbreitung eine internationale Verantwortung.

Zu § 14 Naturwald

Diese Regelung zur Ausweisung von Wäldern für den Natur- und Artenschutz wird ausdrücklich begrüßt und es sollte Ziel sein, eine repräsentative Ausweisung von Naturwäldern in den nächsten Jahren vorzunehmen. Gleichzeitig sind diese für einen Artenaustausch funktional durch Vernetzungselemente zu verbinden.

Einfügen von § 14 Abs. 3

Wälder, die in ausgewiesenen Naturschutzgebieten liegen, sollen grundsätzlich nicht bewirtschaftet werden. Sie gelten ohne Erklärung als Naturwald im Sinne dieses Gesetzes.

Begründung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Wälder in Naturschutzgebieten aus der Bewirtschaftung zu herauszunehmen, da Eingriffe in der Regel den Schutzziele nicht dienen. Eine separate Verordnung für diese Wälder erübrigt sich dadurch. Bestehende NSG-Verordnungen können mit einer grundsätzlichen Artikeländerung angepasst werden. Falls zur Verwirklichung spezieller Naturschutzziele eine pflegliche Gestaltung der Wälder notwendig ist bspw. durch historische Waldnutzungsformen, können diese auch ohne waldgesetzliche Regelungen über die Pflege- und Entwicklungspläne gesteuert werden.

Zu § 15 Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen

Zu § 15 Abs. 3:

*....Bedenken und Anregungen bis **vier zwei** Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist....*

Begründung:

- Zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit im Ordnungsverfahren sollte die Stimmfrist für die Öffentlichkeit entsprechend dem allgemeinen Anhörungsverfahren des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 140 (4)) auf vier Wochen ausgedehnt werden.

Zu § 17 Betreten des Waldes

Die neue Regelung zum Betreten des Waldes halten wir aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll und den Zielsetzungen des Gesetzes abträglich. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Bedürfnisse des Ökosystems Wald und seiner Lebensgemeinschaften zukünftig hinter denen der erholungssuchenden Menschen zurückstehen. Die bestehende Regelung des Wegegebotes hat sich bewährt und bedarf auch keiner Neuformulierung aufgrund der Anpassung des Gesetzes an die anderer Bundesländer. Angesichts der besonderen Waldsituation Schleswig-Holsteins schlagen wir daher vor, die bestehende Regelung beizubehalten.

Begründung:

- Das bisherige Begehungsrecht hat sich gerade in einem waldarmen Land bewährt und keine Probleme für die Erholungs- oder Naturerfahrungbedürfnisse der Waldbesucher ergeben. Den Menschen ist auch heute schon ein hohes Maß an Naturerleben möglich bzw. wird in vielfältiger Weise auch für das Walderleben durch verschiedene Organisationen, Vereine, Forstämter, Einzelpersonen angeboten, ohne die umweltpädagogischen und naturschützerischen Aspekte zu vernachlässigen. Vor einer völligen Umkehr der bestehenden

Regelung sollte zumindest eine Bilanzierung eines möglichen bestehenden Defizits in der Öffentlichkeit erfolgen.

- Die bisherigen Tatbestände der Regelung werden schlicht umgedreht, so dass verstärktes Verwaltungshandeln notwendig wird. Der Ausnahmenkatalog zum Schutzes des Waldes vor dem Betreten ist zudem sehr komplex.
- Die Lebensgemeinschaften haben sich in der Vergangenheit auf die durch Besucher "ungestörten" Verhältnisse eingestellt. Gerade seltenen und gefährdeten Arten kam angesichts der geringen Walddichte die bisherige Regelung zu gute, so dass ein in unserer Landschaft selten gewordener zeitlich und räumlich störungsarmer Rückzugsort gegeben war. Die Wälder sollten daher weiterhin als störungsarmer Raum in ihre Gesamtheit erhalten werden und nicht nur durch einzelne Schutzausweisungen vor Beeinträchtigungen gesichert werden.
- Die bisherige Waldnutzung zur Erholung findet auf festgelegten Wege statt. Daran haben sich die Arten und Lebensgemeinschaften des Waldes gewöhnt. Zukünftig sind jedoch unkalkulierbare Störungen an jedem Ort möglich, ohne dass bekannt ist, welche Werte (Boden, Tiere und Pflanzen) wie beeinträchtigt werden. Gleichzeitig wird diese Unberechenbarkeit für die Organismen im Wald zu Dauerstresssituationen führen.
- Die Regelung widerspricht den Festsetzungen zum Artenschutz des LNatSchG (vgl. § 24 Abs. 1 LNatSchG), der für den Waldbereich nicht mehr kontrollierbar wird. Bezogen auf § 30 LNatSchG entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen dem Betreten der freien Landschaft und der Wälder.
- Der Katalog der Betretungsverbote in § 17 Abs. 2 erfordert vom Bürger die Fachkenntnis der entsprechenden Tatbestände, was nicht vorausgesetzt werden kann.
- Da die Haftungsfrage für den Waldbesitzer nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen die sich naturschutzmindernd (Alt- und Totholzbeseitigung) auswirken können zur Risikominierung durch den Waldbesitzer nicht auszuschließen. (vgl. aktuell N+R 11, S. 662,: "...noch nicht gerichtlich entschieden, ob [keine Verkehrsicherungspflicht] auch für Ast- und Baumbruch in Naturwaldparzellen oder in Totholzbeständen gilt...")
- Bisher hatten die Menschen im Lande Verständnis dafür, dass zum Schutz der Wälder ein Wegegebot besteht und bestimmte individuelle Nutzungen des Pilzpflückens oder die angeleitete Waldpädagogik (Waldkindergärten, -schulen, Naturerlebnisräume, -pfade, Forst und Jagdbegleitung, etc.) dennoch möglich und erlaubt sind. Ein Kompromiss wäre es, wenn Verstöße gegen das Wegegebot nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet würden.

Zu § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen

Der Begriff der Schadorganismen ist mit einer negativen Bewertung belegt, die den betroffenen Arten nicht gerecht wird, da diese zum Waldökosystem gehören. Eine andere Bezeichnung wäre sinnvoll.

Zu § 22 Abs. 1:

~~Wird der Wald~~ **Werden Wälder** in erheblichem Umfang **durch** Schadorganismen **in seiner Funktionalität gemäß § 1 dieses Gesetzes bedroht**, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, in erforderlichem Umfang nach **dem aktuellen Stand der Technik und den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes**

Begründung:

- Entscheidend ist, dass nicht lediglich ein Befall der Wälder Schutzmaßnahmen auslösen sollte, sondern (hauptsächlich), wenn die Nutz- und Schutzfunktionen erheblich beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Da der Einsatz von chemisch-synthetischen "Gegenmaßnahmen" immer negative Einflüsse auf das Ökosystem hat, ist er aus Naturschutzsicht mit hohen Risiken behaftet und abzulehnen. Vor jedem Einsatz muss eine tatsächliche Gefahrenlage vorliegen und nicht lediglich ein Befall.
- Bei allen Schutzmaßnahmen muss der jeweils aktuelle Stand der Technik ausgenutzt werden, damit alternative Bekämpfungsmittel einbezogen und Stoffe mit (toxischer) Breitbandwirkungen vermieden werden.

Begründung:

- Die konkrete Fristsetzung vermeidet unnötige Verzögerungen und umweltbelastende Maßnahmen, die durch den unbestimmten Begriff "unverzüglich" ermöglicht werden dürfte.

Zu § 22 Abs. 2:

*...aufgearbeitete Nadelderholz im Einzelfall nicht **unverzüglich innerhalb einer Woche** entrinde oder aus dem Wald abtransportiert werden, ist eine vorbeugende, sachgemäße **dem aktuellen Stand der Technik entsprechende** Behandlung des an zentraler Stelle zu lagernden Holzes mit anerkannt wirksamen Mitteln gegen Befall mit Schadinsekten zulässig.*

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Begründung:

- Die konkrete Fristsetzung vermeidet unnötige Verzögerungen und umweltbelastende Maßnahmen, die durch den unbestimmten Begriff "unverzüglich" ermöglicht werden dürfte.
- Der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 im Entwurf dürfte falsch sein.

Zu § 24 Waldschutzstreifen

Zu § 24 Abs. 1:

*... in einem Abstand von weniger als **50 30** Meter vom Wald (Waldschutzstreifen)...*

Begründung:

- Der Waldschutzstreifen ist zu gering bemessen, um äußere Einflüsse abzupuffern und sollte auch aus Gründen des Naturschutzes als "Übergangszone" mindestens auf 50 m vergrößert werden (siehe auch § 11 LNatSchG: Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an größeren Gewässern von 50 m).

- Außerdem ist die derzeitige Abstandsregelung nicht ausreichend, da die Planungsträger verstärkt von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Bei einer größeren Entfernung bleibt im Ausnahmefall zumindest der unbedingt notwendige Schutzstreifen übrig.

Zu § 25 Grundsatz (Förderung der Forstwirtschaft)

*....der Forstbetriebe und **Kommunalwaldbesitzer** sicherstellt, fachlich **unterstützt** und finanziell gefördert werden*

Zu § 26 Abs. 1:

*....und bei Bedarf die Betreuung des Privat-, Körperschafts- und **Kommunalwaldes**....*

Begründung:

- Die fachliche Unterstützung ist weitergehender als die Förderung (vgl. Begründung), insbesondere dort, wo Fachwissen und –leute benötigt werden. Daher sollte dies im Grundsatz bereits deutlich werden.
- Eine unentgeltliche fachliche Unterstützung sollten im übrigen auch die Kommunen bei Bedarf erhalten, wenn sie Waldbesitzer sind, da auch dort nicht von einer eigenen fachlichen Betreuung der Wälder auszugehen ist.

Für weitere Erläuterungen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitere Hinweise und Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Ragnar Schaefer